

BGer 5A 389/2021 vom 17. Mai 2021

Bundesgericht, 2021-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_389_2021

FR: TF 5A 389/2021 du 17 mai 2021

IT: TF 5A 389/2021 del 17 maggio 2021

Regeste

Stockwerkeigentum | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Sachenrechtliche Streitigkeiten sind grundsätzlich vermögensrechtlicher Natur, was namentlich auch im Zusammenhang mit Stockwerkeigentümerbeschlüssen gilt (BGE 108 II 77 ; Urteil 5A_795/2012 vom 21. Februar 2013 E. 1). Das Obergericht hat für die Rechtsmittelbelehrung einen Streitwert von weniger als Fr. 30'000.-- festgestellt, was die Beschwerdeführerin als offensichtlich unrealistisch und unverhältnismässig bezeichnet. Gleichzeitig geht sie aber in der Sache selbst sinngemäss von einem Streitwert bis Fr. 1'000.-- aus. So oder anders macht sie keine konkreten Äusserungen und nennt keinen bestimmten Streitwert. Ohne sich abschliessend festzulegen, sind die Friedensrichterin und das Obergericht sinngemäss von einem Streitwert von Fr. 10'000.-- ausgegangen. Für das bundesgerichtliche Verfahren ist er nach Ermessen festzulegen (Art. 51 Abs. 2 BGG), wobei angesichts des Anfechtungsgegenstandes kein Anlass besteht, von der kantonalen Schätzung abzuweichen, weshalb ein Streitwert von Fr. 10'000.-- als angemessen erscheint. Letztlich bleibt dies aber für den vorliegenden Entscheid ohne Relevanz, weil nicht einmal die allgemeinen Begründungsvoraussetzungen von Art. 42 Abs. 2 BGG erfüllt sind (vgl. E. 3).

E. 2

Ist der für die Beschwerde in Zivilsachen erforderliche Mindeststreitwert von Fr. 30'000.-- nicht erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG), steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde offen (Art. 113 BGG). Mit ihr kann einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden (Art. 116 BGG), wofür das strenge Rügeprinzip gilt.

E. 3

Die Beschwerdeführerin macht zwar in allgemeiner Weise geltend, dass sie Schutz vor Willkür geniesse (Art. 9 BV), alles staatliche Handeln verhältnismässig sein müsse (Art. 5 Abs. 3 BV) und die Friedensrichterin zu Unparteilichkeit verpflichtet sei (Art. 30 BV). Indes sind die Ausführungen der Sache nach appellatorisch und vermöchten nicht einmal den allgemeinen Begründungsvoraussetzungen von Art. 42 Abs. 2 BGG zu genügen, setzt sie sich doch nicht sachgerichtet mit den ausführlichen Erwägungen des angefochtenen Entscheides auseinander (zur Begründungspflicht u.a. BGE 140 III 86 E. 2 S. 88 f.; 140 III 115 E. 2 S. 116). Diese gehen dahin, dass die Durchführung des Schlichtungsverfahrens beim Friedensrichteramt liege und das Obergericht diesem keine allgemeinen Weisungen erteilen könne, dass im Beschwerdeverfahren einzig das Dispositiv anfechtbar sei und mithin Anträge, welche sich nicht auf dieses bezögen, unzulässig seien. Mithin könne nur

die Frist zur Leistung und die Höhe des Kostenvorschusses zur Debatte stehen. Abgesehen davon sei aber im der Vollmacht beigefügten Zirkularbeschluss der Stockwerkeigentümergeinschaft Rechtsanwalt Reto Ziegler zur Vertretung in sämtlichen Streitigkeiten/Klagen der Beschwerdeführerin gegen die Gemeinschaft ermächtigt, weshalb es der Friedensrichterin frei gestanden habe, diesen über die Schlichtungsgesuche zu informieren. Sodann hat das Obergericht erwogen, indem die Friedensrichterin den Kostenvorschuss auf Fr. 420.-- angesetzt habe, sei sie implizit von einem Fr. 1'000.-- übersteigenden Streitwert ausgegangen (§ 3 Abs. 1 GebV OG/ZH). Die Beschwerdeführerin äussere sich beschwerdeweise nicht konkret dazu, auch wenn sie indirekt von einem Streitwert unter Fr. 1'000.-- auszugehen scheine, wenn sie einen Kostenvorschuss von Fr. 65.-- beantrage; indes bleibe dieser Antrag unbegründet, weshalb nicht weiter darauf eingegangen werden könne, zumal es nicht um die Angemessenheit der dereinstigen Gebühr, sondern bloss um den Kostenvorschuss gehe. Schliesslich seien keinerlei Nichtigkeitsgründe ersichtlich. Damit setzt sich die Beschwerdeführerin wie gesagt nicht sachgerichtet auseinander. Sie wiederholt in appellatorischer Weise, dass ein Kostenvorschuss von Fr. 65.-- für das Schlichtungsverfahren angemessen und ein solcher von Fr. 420.-- nichtig sei, dass die Vollmacht von Rechtsanwalt Reto Ziegler offensichtlich ungültig sei, da mehr als drei Monate alt, und dieser nicht zur Verhandlung vorgeladen werden dürfe, da man sonst ein grosses rechtliches Durcheinander habe, dass C. _____ entgegen den falschen Aussagen des Anwaltes nicht in der Lage sei, die Stockwerkeigentümergeinschaft zu verwalten, u.ä.m.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.